

BGer 6B_724/2025 vom 20. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_724_2025

FR: TF 6B_724/2025 du 20 novembre 2025

IT: TF 6B_724/2025 del 20 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 3. September 2025 Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis vom 27. Juni 2025 und ersuchte zugleich um unentgeltliche Rechtspflege.

Nach mehrmaliger Fristerstreckung für die Belegung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Einreichung einer aktuellen Vollmacht erklärte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 27. Oktober 2025, er ziehe die Beschwerde zurück, sofern ein letzter Versuch der Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer scheitern sollte. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reagiert innert der ihm daraufhin antragsgemäss allerletztmals erstreckten Frist nicht mehr.

Das Verfahren ist damit infolge Beschwerderückzugs abzuschreiben.

E. 2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 BGG verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.